

**SATZUNG
DER GEMEINDE DER GRIECHISCHEN BESCHÄFTIGTEN
IN KÖLN UND UMGEBUNG E. V.**

Artikel 1

Name, Sitz, Stempel

- 1) Name: Gemeinde der Griechischen Beschäftigten in Köln und Umgebung e. V. (GGBKUU), der Einfachheit halber wird sie auch „Griechische Gemeinde Köln e. V.“ genannt.
- 2) Sitz: Köln
- 3) Stempel: Die GGBKUU besitzt einen runden Stempel, auf dem die Athener Akropolis und die Säulen des Tempels des Olympischen Zeus, der Name der GGBKUU in griechischer und deutscher Sprache, sowie das Gründungsjahr abgebildet sind. Als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 1962.

Artikel 2

Wirkungsbereich

- 1) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf Köln und alle angrenzenden Städte und Ortschaften, sofern sie keine Griechische Gemeinde oder einen ähnlichen Verein haben.
- 2) Die GGBKUU ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 43 VR 6140 eingetragen.
- 3) Die GGBKUU ist verpflichtet, bei einer anerkannten Bank in Köln ein Abrechnungs-Konto zu unterhalten. Der Vorsitzende und der Kassenwart des Vorstands sind berechtigt, Geld vom Konto abzuheben.

Artikel 3

Ziele

- 1) Die GGBKUU setzt sich für die Lösung der sozialen und kulturellen Probleme ihrer Mitglieder und aller Griechen in Köln, sowie für die Lösung der anderen Probleme ein, die aus der besonderen Situation der Griechen in der BRD entstehen. Sie fördert und pflegt das kulturelle Erbe und die Traditionen unseres Volkes unter den Griechen in Köln.
- 2) Die GGBKUU vertritt ihre Mitglieder gegenüber jeder Behörde, Person und internationaler Institution bei Fragen, die aus ihrer Niederlassung in Köln hervorgehen.

- 3) Die GGBKUU strebt das Zustandekommen freundschaftlicher Beziehungen zwischen Griechen, die in der BRD leben, und dem deutschen Volk der BRD, sowie den anderen Ausländern, die in der BRD leben und arbeiten, an.
- 4) Die GGBKUU ist unabhängig von jeder staatlichen und anderen Behörde, von politischen Parteien und anderen Institutionen. Bei Themen nationaler Bedeutung und solchen, die die Menschenwürde und die Prinzipien der Demokratie betreffen, äußert sie frei ihre Meinung.
- 5) Die Existenz und das Wirken der GGBKUU basieren auf den Prinzipien der Demokratie, der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Völkern und auf dem Frieden.
- 6) Die GGBKUU unterstützt und arbeitet mit Griechischen Gemeinden anderer Städte zusammen. Sie strebt den Zusammenschluss anderer Griechischer Gemeinden in einem Verband auf Bundesebene an und nimmt an den Aktivitäten dieses Verbandes teil. Die GGBKUU ist Mitglied des Verbands Griechischer Gemeinden (OEK) und erfüllt ihre Aufgaben gegenüber dem Verband.
- 7) Die GGBKUU arbeitet mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und seinen Mitgliedern zusammen.
- 8) Die GGBKUU bietet allen ihren Mitgliedern und anderen unverdient leidenden Griechen ihre mögliche finanzielle Hilfe an. Zu diesem Zweck arbeitet sie auch mit anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.
- 9) Für die Verwirklichung und Konkretisierung der bis jetzt genannten Ziele, beschließt der Vorstand Durchführungsvorschriften.
- 10) Die Verwirklichung ihrer Ziele versucht die GGBKUU mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel in Zusammenarbeit mit griechischen und deutschen Behörden zu erreichen.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei ihren Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist berechtigt, aus etwaigen Überschüssen und / oder Zuwendungen Rücklagen zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu bilden.

Artikel 5

Mitglieder

- 1) Mitglied der GGBKUU kann jede natürliche Person, gleichgültig welcher Nationalität, die in Köln ihren Wohnsitz hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der politischen, ideologischen, religiösen und sozialen Einstellung
- 2) Personen, die gegen die GGBKUU wirken oder Mitglieder einer Organisation sind, die sich gegen die Ziele der GGBKUU richtet und gegen die Prinzipien der Demokratie ist, können nicht Mitglieder der GGBKUU werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erhält man durch schriftlichen Antrag, den man persönlich dem Gemeindevorstand oder einem seiner Mitglieder überreicht. Ein 7-tägiges Schweigen des Gemeindevorstands nach seiner nächsten Sitzung bedeutet Antragsannahme. Die Eintragung ins Mitgliedsregister erfolgt nach Antragsannahme. Der Gemeindevorstand kann einen Antrag schriftlich und mit Begründung, nur aus Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen, ablehnen. In diesem Fall kann sich der Betroffene an die nächste Vollversammlung wenden.
- 4) Die Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und die Beschlüsse Ihrer Organe respektieren.
- 5) Personen, die die Gemeinde in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss der Vollversammlung als Ehrenmitgliedern anerkannt werden.
- 6) Jedes Mitglied der GGBKUU besitzt das aktive Wahlrecht, sowie das Recht gewählt zu werden.

Artikel 6

Streichung oder Verlust der Mitgliedschaft – Wiederaufnahme

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a- durch Ableben des Mitglieds
 - b- durch schriftlichen Antrag des Mitglieds diesbezüglich an den Gemeindevorstand
 - c- wenn das Mitglied Aktivitäten gegen die GGBKUU entwickelt, oder schwere Verletzungen der Satzung der GGBKUU begeht
 - d- wenn das Mitglied den Wirkungsbereich der GGBKUU verlässt
 - e- wenn das Mitglied aus einer Stadt oder Ortschaft kommt, die an Köln angrenzt und in der eine Griechische Gemeinde oder ein ähnlicher Verein gegründet wird
 - f- wenn das Mitglied ohne besondere Gründe seine Mitgliedsbeiträge für 4 aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht bezahlt hat.
- 2) Der Entzug der Mitgliedschaft erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Ein Mitglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wird, kann bei der nächsten Vollversammlung Einspruch erheben. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber.

- 3) Für die Wiederaufnahme als Mitglied der Gemeinde gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Neuaufnahme.

Artikel 7

Finanzen

Die Finanzen der GGBKUU bestehen aus:

- 1) dem obligatorischen Mitgliedschaft in Höhe von € 4,-- der jährlich gezahlt werden muss
- 2) Einnahmen und Geschenken aus Festen und Veranstaltungen
- 3) Spenden der Mitglieder oder Freunde der GGBKUU

Artikel 8

Organe

Die Organe der GGBKUU sind:

- 1) Die Vollversammlung (VV)
- 2) Der Gemeindevorstand als Gesamtvorstand (GV)
- 3) Der Kontrollausschuss (KA)
- 4) Der Vertretungsvorstand

Artikel 9

Die Vollversammlung der Mitglieder (VV)

- 1) Die Vollversammlung
 - a- befindet über den Rechenschaftsbericht des Gemeindevorstands
 - b- entlässt den Gemeindevorstand
 - c- beschließt über die Tagesordnung und die Vorschläge zur Tagesordnung
 - d- kann Satzungsänderungen vornehmen oder die Satzung ändern, wenn die VV zu diesem Zweck einberufen wird
 - e- wählt den Wahlausschuss (WA)
 - f- wählt den Gemeindevorstand, den Kontrollausschuss und die Delegierten für den Kongress des Verbandes Griechischer Gemeinden

- g- wählt die Versammlungsleitung, die aus drei Mitgliedern besteht, die VV leitet und das Protokoll unterschreibt
- 2) Die Vollversammlung wird einberufen
 - a- einmal im Jahr in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres
 - b- wenn dies vom Gemeindevorstand, oder von 1/3 der Gemeindeglieder mit schriftlichem Antrag vom Gemeindevorstand erwünscht wird.
 - 3) Die Einberufung und die Tagesordnung der VV werden schriftlich mindestens 15 Tage vorher vom Gemeindevorstand bekannt gegeben.
 - 4) Wahl- und Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und mit einem Griechen oder Griechin verheiratet sind. Neue Mitglieder erhalten nur dann das Wahl- und Stimmrecht, wenn sie vor dem 30.12. des Jahres vor der Wahl eingeschrieben sind.“
 - 5) Jede VV ist beschlussfähig, wenn spätestens 1 Stunde nach der vorgesehenen Zeit des Beginns mindestens 60 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind“.
 - 6) Abstimmungen werden durch Heben der Hand vorgenommen. Geheime und schriftliche Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
 - 7) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Satzungsänderungen oder die Änderung der Satzung, werden durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.
 - 8) Ein Beobachter hat zwar das Recht bei der VV anwesend zu sein, aber es ist ihm nicht erlaubt in der VV das Wort zu ergreifen. Die VV kann jedoch Ausnahmefälle erlauben.
 - 9) An der VV kann ein Vertreter des Verbandes Griechischer Gemeinden (OEK) teilnehmen.
 - 10) Die Wahl der Organe der Gemeinde, sowie die Delegierten für den Kongress des Verbandes der Griechischen Gemeinden (OEK) werden geheim und nach dem Verhältniswahlssystem durchgeführt.
 - 11) Die Wahlen werden eine Woche nach Einberufung und Durchführung der VV von einem Wahlausschuss, der von der VV ausschließlich für diesen Zweck gewählt wird, durchgeführt.

Artikel 10

Der Gemeindevorstand

- 1) Der Gemeindevorstand bestimmt die Politik der Gemeinde aufgrund der Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der VV.

- 2) Der GV wird für 2 (zwei) Jahre in den ersten 3 (drei) Monaten des Wahljahres gewählt und übt seine Funktion aus, bis ein neuer GV gewählt wird.
- 3) Die VV, die den GV wählt, beschließt jedes Mal, aus wie vielen Mitgliedern er besteht. Der GV setzt sich zusammen aus:
 - a- dem fünfköpfigen Vorstand:
 - Vorsitzender**
 - Erster Stellvertretender Vorsitzender**
 - Zweiter Stellvertretender Vorsitzender**
 - Schriftführer**
 - Kassenwart**
 - b- den übrigen Vorstandsmitgliedern
- 4) Der GV wird gemäß Artikel 8, Punkt 10 der vorliegenden Satzung gewählt. Personen, die sich zur Wahl für den GV oder für den Kongress des Verbandes Griechischer Gemeinden als Delegierte aufstellen wollen, beantragen dies schriftlich mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Wahl beim GV, ohne den Tag der Durchführung der Wahlen und des Antrages zur Kandidatur mitzurechnen.
- 4) Auf dem Antrag auf Kandidatur soll die Liste aufgeführt werden. Sollte es sich um eine Einzelkandidatur handeln, sollte dies auf dem Antrag aufgeführt sein und der entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Die Kandidaten sollten bei Abgabe des Antrags auf Kandidatur ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
- 5) Der Vorsitzende, der Erste stellvertretende Vorsitzende, der Zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden vom Gesamtvorstand gewählt und bilden das Präsidium als Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungs- berechtigt ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einem Mitglied des Vertretungsvorstands.
- 6) Zu den Zuständigkeiten des GV gehören:
 - a- die Vertretung der Gemeinde gegenüber jedem Träger, jeder internationalen Institution, Organisation und Behörde
 - b- die Verwaltung der Finanzen der Gemeinde
 - c- die Herausgabe von internen Vereinsordnungen, Wahlbestimmungen und besonderen Hinweisen, wenn diese nicht gegen entsprechende Hinweise des Verbandes Griechischer Gemeinden verstoßen.
 - d- die Überprüfung der Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Hinweise der VV und des GV.
 - e- die Einberufung der VV.
 - f- die Kontrolle der Aufgaben, die seine Mitglieder übernehmen.
- 7) Der GV tagt ordentlich einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Sitzungen des GV werden Protokolle gehalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Vertreter des Verbandes Griechischer Gemeinden (OEK) können Sitzungen des GV beiwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht, sondern nur Rederecht.

- 8) Ein Mitglied des GV, das drei (3) Mal hintereinander den Sitzungen des GV ohne besonderen Grund fernbleibt oder zurücktritt, wird durch den nächstfolgenden Kandidaten seiner Wahlliste ersetzt.

Artikel 11

Der Kontrollausschuss (KA)

- 1) Der KA überprüft die Finanzen der Gemeinde. Über die Ergebnisse jeder Überprüfung informiert er den GV. Am Ende seiner Amtszeit und der des Vorstandes legt er der VV den Rechenschaftsbericht über die Finanzen der GGBKUU vor.
- 2) Der KA besteht aus 3 Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Der KA wird nach Artikel 8, Abs. 10 der vorliegenden Satzung gewählt und die Mitglieder des KA können nicht gleichzeitig dem GV angehören. Für die Kandidatur zum KA gilt das gleiche wie für den GV.
- 3) Der KA wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer des KA.
- 4) Wenn ein Mitglied des KA zurücktritt, wird es durch den nächstfolgenden Kandidaten seiner Wahlliste ersetzt.

Artikel 12

- 1) Die Delegierten der GGBKUU für den Verband Griechischer Gemeinden (O. E. K.) werden gleichzeitig mit dem GV und KA der Gemeinde gewählt.
- 2) Die Delegierten für den Kongress des Verbands Griechischer Gemeinden in Deutschland werden gemäß Artikel 8, Abs. 10 dieser Satzung für zwei Jahre gewählt. Für die Kandidatur der Delegierten gilt das gleiche wie für den GV der Gemeinde.
- 3) Wenn ein Delegierter zurücktritt, wird es durch den nächstfolgenden Kandidaten seiner Wahlliste ersetzt.

Artikel 13

Ausschüsse

- 1) Der GV hat das Recht Ausschüsse zu bilden zur Erreichung seiner Ziele und zur besseren Koordinierung seiner Tätigkeit (z. B. Jugendausschuss, Frauenausschuss, Kulturausschuss, Sportausschuss u. a.). Diese Ausschüsse müssen im Rahmen der Satzung der GGBKUU und Beschlüssen des GV tätig sein.
- 2) Verantwortlich für die Arbeit und das Wirken der verschiedenen Ausschüsse ist der GV.

Artikel 14**Auflösung der GGBKUU**

- 1) Die Auflösung der GGBKUU kann nur durch Beschluss der VV erfolgen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss kann nur durch 4/5 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Im Fall der Auflösung der GGBKUU wird das Vermögen wie folgt verteilt:
 - a- $\frac{3}{4}$ gehen an den Verband Griechischer Gemeinden (OEK)
 - b- $\frac{1}{4}$ gehen an die bedürftigen und behinderten Kinder der Stadt Köln.
- 4) Im Falle der Auflösung des Verbandes Griechischer Gemeinden (OEK), gehen die $\frac{3}{4}$ des Vermögens der GGBKUU an die bedürftigen Griechen in Köln.

Satzung geändert am 1. Juli 2012